

**Herr Mustermax**

### Herzlichen Glückwunsch!

Sie haben eine sehr wichtige Entscheidung für Ihre Zukunft getroffen. Über die pauschaldotierte Unterstützungskasse Ihrer Firma sichern Sie Ihr Auskommen im Alter und genießen weitere Vorteile, wie Hinterbliebenenversorgung und eine jährlich steigende Zusatzrente.



### Ihr Individueller Versorgungsbaustein:

#### Ihre neuen Altersversorgungsbausteine:

<b>Baustein 1:</b>	Monatliche Rentenleistung durch Entgeltumwandlung:	<b>1.100,00 EUR</b>
<b>Baustein 2:</b>	Monatliche Rentenleistung durch Arbeitgeberzulage:	<b>275,00 EUR</b>

### Altersversorgung

Das Problem der gesetzlichen Rente ist, sie wird künftigen Generationen den Lebensstandard nicht mehr sichern! Hinzu kommt, dass nächste Generationen im Rentenalter mehr Geld benötigen als bisher. 11.5 Millionen Rentnerhaushalte haben laut einer Studie des DIA, im Jahr 2010 durchschnittlich 286 Euro weniger zum Lebensunterhalt als noch im Jahr 2003. Im Jahr 2020, müssen die rund 13,5 Millionen Rentnerhaushalte sogar mit weniger als schätzungsweise 518 Euro im Monat auskommen! ( Quelle: Deutsches Institut für Altersvorsorge, FINANZtest 4/03 )

Für viele Bürger in Deutschland wird das Einkommen im Alter nicht ausreichen, um den Finanzbedarf im Ruhestand zu decken. Der Rentenanspruch wird von Erwerbstätigen in Deutschland laut einer Befragung des DIA erheblich überschätzt. Zwei Drittel der erwerbstätigen Deutschen werden im Alter weit weniger Rente erhalten als sie erwarten! Besonders für Frauen ist eine individuelle Vorsorge sehr wichtig, denn sie müssen i.d. Regel mit niedrigeren Renten auskommen.

Die sogenannte 3. Säule der Altersvorsorge in Deutschland ist die betriebliche Altersversorgung. Die betriebliche Altersversorgung ist neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Altersvorsorge ein wichtiger Bestandteil der Altersvorsorge! In der Verbraucherzeitschrift FINANZtest Ausgabe 2 u. 8/02, wird die betriebliche Altersvorsorge als günstige und steuersparende Art der Altersvorsorge bezeichnet.

Gibt es noch einen freiwilligen Zusatzbeitrag des Arbeitgebers, so FINANZtest, spricht alles für eine betriebliche Altersversorgung.

Als in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherter Arbeitnehmer steht Ihnen seit dem 1. Januar 2002 kraft Gesetzes grundsätzlich ein Anspruch auf Entgeltumwandlung zu. Für nahezu alle Angestellten, Arbeiter und geschäftsführenden Gesellschafter besteht die Möglichkeit, regelmäßig von ihrem Bruttogehalt bzw. von Zusatzzahlungen wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld Beiträge in eine betriebliche Altersversorgung zu zahlen.

### Lohnend für Arbeitnehmer!

Der große Vorteil gegenüber der privaten Altersvorsorge liegt auf der Hand: Als Arbeitnehmer sparen Sie dadurch je nach persönlicher Situation Steuern und Sozialabgaben. Der Gesetzgeber ermöglicht es, die Beiträge vollständig vor Steuerabzug bzw. mit einem geringeren Steuerabzug zu investieren.

## Unterstützungskasse für den Arbeitnehmer

Die Unterstützungskasse ist ein rechtlich unabhängiges Versorgungsunternehmen, welches im Auftrag des Arbeitgebers Versorgungsleistungen an seinen Arbeitnehmer gewährt. Die Leistungen aus dem Vertrag sind frei gestaltbar, und werden Ihnen zum vereinbarten Zeitpunkt als Kapitalleistung oder als laufende Rentenleistung ausbezahlt. Auch hier können Leistungen während der aktiven Arbeitszeit vereinbart werden. Verstirbt der Versorgungsberechtigte, werden Leistungen in Form einer Hinterbliebenenversorgung gezahlt.

### So funktioniert die Unterstützungskasse

Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber Versorgungsleistungen statt einer Gehaltserhöhung, oder Sie verzichten auf Teile Ihres Bruttogehalts, die Sie dann für eine Zusage verwenden (Entgeltumwandlung). Ihr Arbeitgeber ist Mitglied in einer Unterstützungskasse und überweist die vereinbarten Beträge. Sie bekommen von der Unterstützungskasse im Gegenzug eine wertgleiche Versorgungszusage. Zur zusätzlichen Sicherung Ihrer Versorgungszusage, werden vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV a.G.) abgeführt.

Wenn Sie die Beiträge aus Ihrem Bruttoeinkommen leisten, mindern Sie damit Ihren persönlichen Steuersatz. Erst im Leistungsfall ist eine Steuer zu zahlen. Da es sich aber dann um Versorgungsbezüge handelt, sind Anrechnungen von Freibeträgen möglich.

Die Unterstützungskasse ist nicht beitragsseitig begrenzt. Die Versorgungszusage selbst darf nur 75% der anrechenbaren Bezüge nicht übersteigen (Angemessenheit). Damit ist die Unterstützungskasse auch für besser verdienende Spitzenkräfte interessant, deren Einkünfte über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegen.

### Vorteile für den Arbeitnehmer

- >> Steuervorteil durch vermindertes Bruttoeinkommen
- >> Hohe Zulagen vom Arbeitgeber, echte Betriebsrenten
- >> Befreiung für die aus den Beiträgen resultierenden Sozialversicherungsbeiträge
- >> Keine Beitragsbegrenzung, nur Prüfung der Angemessenheit (75% des letzten Bruttogehalts), daher auch für Besserverdienende und Führungskräfte interessant.
- >> Sicherheit der Versorgungszusage durch Pensions-Sicherungs-Verein (PSV a.G.) stets garantiert
- >> Kombinationsmöglichkeit mit anderen Formen der betrieblichen Altersvorsorge
- >> Hohe Rentenleistung und Hinterbliebenenversorgung, keine Kapitalleistung notwendig
- >> Versteuerung der Leistung erst im Rentenalter
- >> Hartz IV geschützt: Verwertungsausschluss für Anwartschaften aus bAV

Wenn Sie als Arbeitnehmer die Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung leisten, sind die Beiträge zudem bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Die Beiträge zur Unterstützungskasse sind nicht zu versteuern. Steuern werden erst im Leistungsfall vom Arbeitnehmer getragen. Dann ist aber die Anrechnung von Freibeträgen möglich.

### Erläuterungen zur Berechnung

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen basieren auf dem bei Erstellung des Beratungsprogramms bekannten Steuer- und Sozialversicherungsrecht, erheben aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit in allen steuerlichen Belangen. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kann es zu Abweichungen kommen. In weiteren Steuerfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Die monatlichen Auswirkungen werden alleine auf das monatliche Gesamt-Bruttoeinkommen des Versorgungsberechtigten abgestellt. Das Partnereinkommen sowie andere rein jahresbezogene Einflüsse auf das zu versteuernde Jahreseinkommen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung beinhaltet einen Beitrag des Arbeitgebers. Dieser besteht aus einer prozentualen Zulage.